

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Florian Rappen

– Beschwerdeführer –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– Beschwerdegegner –

Beteiligter:

Wahlvorstand der Studierendenschaft

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 02.03.2017 beschlossen:

Der Beschluss vom 10.10.2016 über die Wahl der Referatsleitungen für das Referat für Menschenrechte und das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vom 10.10.2016 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Studierendenrats sowie Mitglied der Hochschulgruppe „HSG Aktiv, Engagiert & Motiviert - für alle Studierenden“. Als Mitglied dieser Hochschulgruppe wendet er sich unter Benutzung der Mailadresse der Hoch-

schulgruppe und unter steter Angabe seines Namens in den Mails gegen die Wahl von Referatsleitungen.

In der konstituierenden Sitzung des Beschwerdegegners vom 10.10.2016 waren gemäß Tagesordnungspunkt 9 die Leitungen der Referate des Studierendenrates zu wählen, hinsichtlich des Referats für Lehrämter die jeweilige Referatsleitung zu bestätigen.

Durchgeführt wurde die Wahl durch den Beigeladenen, den Wahlvorstand des Studierendenrates. Nach beantragter geheimer Abstimmung wurden durch diesen Stimmzettel ausgegeben, die jeweils 3 Referate aufführten und zudem so gestaltet waren, dass die Referatsleitung als Ganzes gewählt oder nicht gewählt werden konnte.

Der Beschwerdeführer wandte nach Ausgabe der Stimmzettel gegenüber dem Beigeladenen ein, dass die jeweiligen Kandidat*innen einzeln auf dem Stimmzettel aufgeführt und entsprechend einzeln wählbar sein müssten. Aufgrund des Hinweises des Beigeladenen hinsichtlich einer nachträglichen „Wahlanfechtung“ füllte der Beschwerdeführer die Stimmzettel aus.

Im Ergebnis dieser Wahl wurde für das Kulturreferat und das Referat für Soziales der*die jeweils einzige Kandidat*in als Referatsleitung gewählt, für das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und das Referat für Menschenrechte wurden jeweils zwei Kandidat*innen als Referatsleitung gewählt und für das Referat für Lehrämter die Referatsleitung aus zwei Kandidat*innen bestätigt.

Der Beschwerdeführer wendet sich mittels der vorliegenden Beschwerde nunmehr gegen die Art und Weise der Durchführung der Wahl der Referatsleitungen.

Er ist der Ansicht, dass die Kandidat*innenliste auf den Stimmzetteln eine Wahlmöglichkeit für Einzelpersonen hätte beinhalten müssen, da durch die Auflistung von bis zu 3 Personen im Block die Wahl bzw. Nichtwahl eine*r Einzelkandidat*in vereitelt worden sei.

Er beantragt daher,

den Beschluss vom 10.10.2016 hinsichtlich der Wahl der Referatsleitungen für das Kulturreferat, das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, das Referat für Lehrämter, Referat für Soziales und das Referat für Menschenrechte aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,
die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdegegner und der Beigeladene sind der Ansicht, dass die Wahl der Referatsleitungen auch im Block zulässig sei, weshalb die Wahl der einzelnen Referatsleitungen nicht zu beanstanden sei.

Der Beschwerdeantrag wurde am 20.10.2016 über den Beigeladenen an die Schiedskommission übersandt. Die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission konnte erst nach Rückkehr aller Schiedskommissar*innen aus dem Austauschsemester wiederhergestellt werden, was die lange Bearbeitungszeit begründet.

II. Entscheidungsgründe

1. Der Beschwerdeantrag ist zulässig.

Die Schiedskommission ist gemäß § 33 Abs. 3 lit. a) der Satzung des Studierendenrates (Satzung) zuständig, die Beschwerde ist statthaft, da es sich bei der Wahl der Referatsleitungen um einen Beschluss handelt, der möglicherweise den Beschwerdeführer in seinen Rechten als Mitglied des Studierendenrates aus § 8 Abs.1 Nr.5 Satzung verletzt.

Der Beschwerdeführer ist auch beschwerdebefugt, da er ordentliches Mitglied des Studierendenrates ist. Grundsätzlich kann nur ein Mitglied der Studierendenschaft, der Wahlvorstand, ein Organ oder ein Teil dessen die Verletzung von Rechten geltend im Wege der Beschwerde an die Schiedskommission geltend machen, vgl. § 33 Abs.1 Satzung. Eine Hochschulgruppe oder eine Fraktion einer Hochschulgruppe im Studierendenrat hingegen besitzen diese Eigenschaft nicht, da sie nicht mit eigenen Rechten im Sinne dieser Satzung ausgestattet sind, die verletzt werden könnten. Vorliegend war aufgrund der persönlichen Rüge des Beschwerdeführers in der Wahl am 10.10.2016 und dem Unterzeichnen der Mails von der Adresse der Hochschulgruppe mit seinem eigenen Namen zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er selbst Beschwerdeführer sein möchte und die Hochschulgruppe als Fraktion seine Einwände lediglich teilt, jedoch nicht selbst geltend macht, zumal auch keine weiteren Mitglieder der Hochschulgruppe die Wahl im Wege der Beschwerde rügten.

Der Wahlvorstand des Studierendenrates war beizuladen, da ihm für die konstituierende Sitzung des Beschwerdegegners die Leitung oblag und er die Wahl durchführte, vgl. § 13 Abs.2, Abs.3 Nr.2 Wahlordnung.

2. Der Beschwerdeantrag ist allerdings nur teilweise begründet.

Es kann lediglich hinsichtlich der Wahl der Referatsleitungen des Referats für Menschenrechte und des Referats gegen gruppenbezogene Menschenfeindlich-

keit nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahl von mehreren Kandidat*innen im Block ein anderes Wahlergebnis zur Folge gehabt hätte.

Nach § 8 Abs.1 Nr.5, § 25 Abs.4 S.1 der Satzung ist es Aufgabe des Studierendenrats die Referatsleitungen zu wählen. Dies soll auf der konstituierenden Sitzung gemäß § 25 Abs.7 Satzung geschehen und in der Form des Beschlusses. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze der Gremienwahlen der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft und über deren § 17 Abs.1 auch die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Danach ist eine Wahl von mehreren Kandidat*innen im Block grundsätzlich nicht ausgeschlossen und generell zulässig. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich alle stimmberechtigten Personen oder Organe mit einer Wahl im Block einverstanden erklären. Inwieweit dies auch konkludent durch schlüssiges Handeln, also ohne ausdrückliche wörtliche Zustimmung im Einzelnen erfolgen kann, kann insoweit dahinstehen, als sich ein*e Stimmberechtigte*r gegen diesen Modus der Wahl wendet. Denn in diesem Fall ist deutlich kundgetan, dass eine Einzelwahl von Kandidat*innen begehrt ist und von der Ausnahmemöglichkeit, der Wahl im Block, gegenüber dem Grundsatz der Einzelwahl kein Gebrauch zu machen ist.

Hinsichtlich der Wahl der Referatsleitungen für das Referat für Menschenrechte und das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Denn der Beschwerdeführer monierte bei Ausgabe der Stimmzettel ausdrücklich, dass ihm durch die vorgegebene Wahlmöglichkeit „im Block“ das Wahlrecht zugunsten einzelner Kandidat*innen genommen war. Somit hätte die Wahl spätestens ab diesem Zeitpunkt mit anderen Stimmzetteln stattfinden müssen, die eine Einzelwahl von Kandidat*innen ermöglichten, da der Grundsatz der Einzelwahl hätte Anwendung finden müssen. Dass er den Stimmzettel letztlich abgab, kann nicht zu seinem Nachteil gereicht werden, als dass ihm gerade die Möglichkeit einer nachträglichen „Wahlanfechtung“ zugesichert wurde. Bei den beiden genannten Referatsleitungen hätte die Wahl bzw. die Nichtwahl von einzelnen Kandidat*innen ein anderes Ergebnis der Stimmverteilung erwarten lassen, da - wie der Beschwerdeführer selbst darlegt - er zwar den*die eine*n, nicht aber den*die andere*n Kandidat*in gewählt hätte. Ob er durch sein anderes Votieren tatsächlich das Wahlergebnis geändert und die Wahl eines*einer Kandidat*in verhindert hätte, ist hier insoweit ohne Bedeutung, da nicht auszuschließen ist, dass der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Beschwerdegegners, anders votiert hätten.

Anders liegt der Fall jedoch bei der Wahl der Referatsleitungen des Kulturreferats und des Referats für Soziales. Hier war lediglich ein*e Kandidat*in überhaupt zur Wahl angetreten, sodass es keinerlei Unterschied zwischen der Wahl eines*einer

Einzelkandidat*in oder der Wahl im Block gibt, da die Auswahlmöglichkeit im Ergebnis identisch war.

Nichts Anderes gilt für die Wahl der Leitung des Referats für Lehrämter, denn dem Beschwerdegegner obliegt es im Falle eines Referats besonderer Art gemäß § 25 Abs.8 Satzung nicht, die Referatsleitung selbst zu wählen, sondern ist der Wahlvorschlag eines solchen Referats entweder im Ganzen zu bestätigen oder abzulehnen, nachdem das Referat bereits selbst gemäß § 2 Abs.4 Nr.1 seiner Referatsordnung zwei Referent*innen gewählt hat. Insoweit konnte der Beschwerdeführer ohnehin nur dem Gesamtergebnis der internen Referatswahl zustimmen oder dieses ablehnen, nicht jedoch einzelnen Kandidat*innen wählen oder nicht wählen. Eine Einschränkung seines Wahlrechts lag daher nicht vor.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer, dem Beigeladenen sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 der Satzung.

*Christina
Wendt*

Belma Bekos

*Stephan
Herold*